

# Mensch und Recht

Nr. 103

März  
2007

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21  
E-Mail: [100437.3007@compuserve.com](mailto:100437.3007@compuserve.com) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch) und [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Russland blockiert die Reform des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes Zum Geleit

## Die Arroganz der Putin'schen Politik

Es ist seit langem bekannt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) ist hoffnungslos überlastet: Allein im letzten Jahr gingen dort mehr als 39'000 neue Beschwerden ein, und am Anfang des laufenden Jahres waren insgesamt beinahe 90'000 Beschwerden hängig. Damit ist die Zahl der hängigen Beschwerden um 12 Prozent gestiegen. Die aktuelle Kapazität des Gerichtshofes, Beschwerden zu entscheiden, liegt im Jahr bei etwa 30'000. Das heisst mit anderen Worten: Wenn ab sofort keine einzige Beschwerde mehr einginge, hätte der Gerichtshof noch während drei Jahren volle Arbeit zu leisten.

### Das 14. Zusatzprotokoll

Um diese Kapazität namhaft zu erhöhen – nämlich um etwa 25 % - haben die Europaratsstaaten vor längerer Zeit das mittlerweile 14. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beschlossen.

Es sieht einerseits vor, Einzelrichtern die Entscheidung zu überlassen, ob eine Beschwerde von Anfang an als offensichtlich unzulässig betrachtet werden müsse; andererseits will es die Durchsetzung der Urteile des Gerichtshofes stärken. Zudem schafft es die Möglichkeit, auf die Behandlung von Beschwerden dann zu verzichten, wenn dem Beschwerdeführer kein wesentlicher Nachteil erwachsen ist.

Damit dieses Protokoll in Kraft treten und die EMRK ergänzen kann, muss es von allen 46 Staaten des Europarates ratifiziert werden. 45 Staaten haben dies mittlerweile getan; als einziger fehlt nun nur noch Russland.

### Ablehnung in Moskau

Das Unterhaus des russischen Parlaments hatte sich am 27. Dezember 2006 mit dem Protokoll befasst. Von den 450 Abgeordneten haben ihm nur gerade 27 (sic!) zugestimmt, 183 waren dagegen. Notwendig wären insgesamt 226 Ja-Stimmen gewesen. Man darf annehmen, dass die 27 Ja-Stimmen von den Liberal-Demokraten in der Duma gekommen sind; da aber in dieser Parlamentskammer die erdrückende Mehrheit zur

Putin-Partei «Einiges Russland» gehört, ist es schwer vorstellbar, dass diese Kammer des russischen Parlamentes eine derart massive Ablehnung beschlossen hätte, ohne dessen sicher zu sein, dass Präsident Wladimir Putin genau dieses Resultat wünscht.

### Verletzte Grossmachtgefühle

Es darf nicht vergessen werden, dass Russland sich im Konzert der Mächte stets als zurückgesetzt empfunden hat: einerseits dadurch, dass es kaum eisfreie Häfen besass und deshalb eine Expansion seines Machtbereichs in wärmere Gebiete als eines der Hauptpostulate russischer Politik durch Jahrhunderte verfolgt hat – allerdings immer mit eher wenig Erfolg-, andererseits dadurch, dass es nach dem Zusammenbruch des Sojettkommunismus in seinem Territorium gewaltig schrumpfen musste. Dadurch hatte Moskau seine weltpolitische Bedeutung als Zentrum einer globalen Grossmacht verloren.

Hinzu kam, dass die führenden Schichten Russlands nicht nur Demokratie nie gelernt haben, sondern es sich auch nicht gewohnt waren, als Gleiche unter Gleichen betrachtet zu werden.

Noch aus kommunistischer Zeit gewohnt, seitens der Regierung auch die Gerichte zu beherrschen, hatte Moskau bei seinem Einzug in den Europarat allen Ernstes Regierungsmarionetten als Kandidaten für den Posten des russischen Richters im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgeschlagen. Die Beratende Versammlung des Europarates wies diese Kandidaturen entrüstet zurück, worauf sich Russland erst einmal schmollend zurückzog und während längerer Zeit keine weiteren Kandidaten vorschlug. Erst nach einiger Zeit löste sich dann diese Starre einer in ihren imperialistischen Gefühlen verletzten Grossmacht, so dass schliesslich doch noch ein Russe den für ihn reservierten Richterstuhl in Strassburg erklimmen konnte.

### Ein Erpressungsversuch

Der am 18. Januar 2007 zufolge Erreichens der Altersgrenze zurückgetretene Präsident des Europäischen → Seite 2

## Grossmacht

Unter einer Grossmacht versteht die neueste Brockhaus-Enzyklopädie in 30 Bänden (2006) einen Staat, «der im internationalen Kräftefeld aufgrund seiner politischen, militärischen und wirtschaftlichen Stärke die Fähigkeit besitzt, seine Ansprüche gegenüber anderen Staaten (z. B. bei Friedensschlüssen und anderen Verträgen) durchzusetzen, diese in ihrer Politik zu beeinflussen und auf die Beziehungen der Staaten untereinander bestimmend einzuwirken».

Da war es denn schön, vom gegenwärtigen russischen Aussenminister Sergei Wiktorowitsch Lawrow anlässlich der Übernahme der sechs Monate dauernden Präsidentschaft des Europarates durch Russland im Mai 2006 zu hören, Russland betrachte den Europarat als einen wichtigen Mechanismus der paneuropäischen Zusammenarbeit, dessen Ziel der Aufbau eines neuen Europa ohne Differenzen und Grenzen sei und der einen gemeinsamen juristischen und humanitären Raum in Europa schaffen wolle.

Manch einer hat dann wohl Johann Wolfgang Goethe zitiert: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube».

Im Begriff der Grossmacht steckt vor allem der Begriff der Macht. Macht steht alleweil in Gefahr, das Recht hinwegzufegen, oder – um es nun mit Friedrich Schiller zu sagen –, «der Starke ist am mächtigsten allein».

Nun darf nicht übersehen werden, dass sich Europa seit dem Fall des kommunistischen Systems in einer Zeit des Wandels befindet. Der Weg von der Grossmacht zur Qualität eines gleichen Staates unter gleichen Staaten ist nicht einfach, insbesondere wenn dabei verletzte patriotische und nationalistische Gefühle mitspielen. Der Weg ist ähnlich schwierig, wie der Weg der Schweiz in der Richtung hin auf Europa: Die Aufgabe eines Teils der eigenen Souveränität zugunsten eines weit höheren Wertes verursacht Turbulenzen, Störungen, Unsicherheit und nicht zuletzt Emotionen.

Wichtig ist bei derartigen Umwälzungen, dass eine wachsende Anzahl von massgebenden Persönlichkeiten in den Staaten das wesentliche gemeinsame Interesse zu erkennen vermag. In Europa ist dies die dauernde Friedensordnung. ●

Gerichtshofes Luzius Wildhaber – der seit 1991 als Schweizer Richter in Strassburg geamtet und den Gerichtshof während acht langen Jahren mit Brillanz und Effizienz geleitet hat, berichtete gelegentlich, wie er vom Botschafter eines bedeutenden Staates in seinem Büro aufgesucht worden sei. Dieser habe ihm eine Mitteilung seines Staatspräsidenten übermitteln wollen. Er als Schweizer habe den unflätigen Besucher dann hochkant aus dem Büro hinausgeworfen: Es sei ein Erpressungsversuch gewesen.

### Der Schandfleck Tschetschenien

Moskau liegt vor allem auch schwer auf, dass sich die Strassburger Richter mit Beschwerden aus Tschetschenien befassen und Russland regelmässig verurteilen, weil dort seitens der russischen Behörden die Menschenrechte genau so wenig beachtet werden, wie dies die USA unter George W. Bush in ihrem «westsibirischen» Konzentrationslager Guantanamo auf Kuba handhaben.

Es ist die Arroganz der jetzt vor allem dank des Erdöls und Erdgases wieder erstarkenden Grossmacht Russlands, welche der friedlichen Einordnung dieses Landes in die Gesellschaft demokratischer Staaten im Wege steht.

### Russland rausschmeissen?

Immer wieder werden wegen dieser in einem demokratischen Europa störenden russischen Grossmächts-Allüren Stimmen laut, welche fordern, Russland aus dem Europarat hinauszuerwerfen. Besonnenere Kräfte warnen davor, so etwa der Schweizer Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welcher dort den Sitz Liechtensteins innehat, Mark E. Villiger. Er weist stets mit Nachdruck und mit Recht darauf hin, dass es immerhin der Geltung der EMRK in Russland zu verdanken sei, dass dort seit Jahren keine Todesurteile mehr vollstreckt worden seien. Das ist ein erheblicher Fortschritt, wenn auch auf der anderen Seite festgestellt werden muss, dass offensichtlich russische Geheimdienste noch immer missliebige Personen gnadenlos umzubringen belieben, wie das vor einiger Zeit mittels Polonium begangene Attentat in London eindrücklich nachgewiesen hat.

### Positive Kräfte in Moskau!

Gut informierte Kreise in Bern weisen allerdings darauf hin, dass sich inzwischen in Moskau auch positive Kräfte bemerkbar gemacht hätten. Hohe russische Staatsbeamte hätten die Duma vor kurzem gebeten, auf ihren Beschluss zurückzukommen; er liege nicht im langfristigen Interesse des russischen Staates. Deshalb würden auch anfangs April einflussreiche westliche Exponenten des Europarates eine Reise nach Moskau unternehmen, um diese Anstrengungen zu unterstützen.

Man wird die Ergebnisse dieser Mission aufmerksam zur Kenntnis nehmen.

## Ein Strassburger Urteil erregt ultrakonservative Politiker in Polen

# Polen sitzt in der europäischen Falle

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 20. März 2007 eine Beschwerde der Polin Alicja Tysiac gegen Polen gutgeheissen, welcher in ihrem Lande ein Schwangerschaftsabbruch nicht ermöglicht worden war, obwohl drei Ärzte bestätigt hatten, dass sie wegen ihrer neuerlichen Schwangerschaft das Risiko laufe, zu erblinden. Tatsächlich hat nun diese Schwangerschaft das Augenlicht der Beschwerdeführerin stark in Mitleidenschaft gezogen; Gegenstände, die weiter als eineinhalb Meter entfernt sind, kann sie nicht mehr erkennen.

Dieses Urteil hat teilweise wütende Kommentare ultrakonservativer polnischer Politiker hervorgerufen. Doch Polen steckt in der europäischen Falle: Aufgrund der Mitgliedschaft in der Europäischen Union kann ein Ausscheren Polens aus dem System zum Schutz der Menschenrechte in Europa nicht in Frage kommen.

### 25'000 Euro Schmerzensgeld

Nach dem Urteil des Gerichtshofes muss nun der polnische Staat der Beschwerdeführerin ein Schmerzensgeld von 25'000 Euro sowie den Ersatz von Auslagen im Ausmasse von rund 12'000 Euro bezahlen. Der Gerichtshof hat insbesondere kritisiert, die Rechtslage für einen Schwangerschaftsabbruch in Polen sei ungenügend umschrieben: Zwar erlaube das Gesetz einen Abbruch einer Schwangerschaft in Fällen von Vergewaltigung, schwerer Behinderung

des Fötus oder einer Bedrohung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter, doch verhindere das Fehlen klarer Regeln, dass Ärzte die dafür erforderlichen Bescheinigungen dann tatsächlich auch abgeben.

### Kündigung der EMRK?

Der Führer der ultrakonservativen polnischen Partei «Liga polnischer Familien», Roman Giertych, hatte nach Bekanntwerden des Urteils den Austritt Polens aus dem System der 46 Staaten umfassenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gefordert. Das Urteil fiel im Übrigen in einem Zeitpunkt, in welchem diese Kräfte den Versuch unternehmen, in der polnischen Verfassung den Schutz des Lebens vom Zeitpunkt der Empfängnis an zu garantieren, um auf diese Weise eine Lockerung des Abtreibungsverbot auf Dauer auszuschliessen.

Die Forderung nach Kündigung der EMRK erinnert an eine ähnliche Situation in der Schweiz: Als der Strassburger Gerichtshof im Jahre am 29. April 1988 die von der Schweiz anlässlich ihres Beitritts zur EMRK angebrachten Vorbehalte zum Zugang zu Gerichten bei strafrechtlichen Anklagen samt und sonders für ungültig erklärt hatte, verlangte der Urner Ständerat Hans Daniöth mit einer Motion im Ständerat, die Schweiz sollte die EMRK kündigen und ihr dann mit neu formulierten, diesmal aber gültigen Vorbehalten wieder beitreten.

Der Vorstoss ist im Ständerat damals dann nur ganz knapp, mit 16 gegen 15 Stimmen, gebodigt worden. ●

## Neuerdings Beschwerde gegen die Schweiz in Strassburg gutgeheissen

# Sofortige Haftprüfung ist erforderlich

Eine der wichtigsten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist in Artikel 5 zu finden; dieser schützt den Anspruch eines Menschen vor willkürlicher Verhaftung und verlangt deshalb, dass jemand, der festgenommen wird, «unverzüglich» einem Richter vorzuführen ist, der dann darüber zu entscheiden hat, ob die Person auf freien Fuss zu setzen oder aber in Haft zu behalten sei.

Im Falle von Célestine Kaiser hat sich diese in Strassburg darüber beschwert, in der Schweiz nach ihrer Festnahme nicht sofort einem Haftrichter vorgeführt worden zu sein.

Célestine Kaiser war am Vormittag des 5. November 2003 auf Befehl eines zürcherischen Bezirksanwalts festgenommen worden. Er warf ihr vor, eine Ausländerin unter dem Vorwand veranlasst zu haben, ihr hier eine Stelle als Bedienung anzubieten, habe sie dann aber ermuntert, der Prostitution nachzugehen. Erst fünf Tage nach ihrer Inhaftierung, am 10. November 2003, habe dann ein Haftrichter am Bezirksgericht Zürich

den Haftbefehl des Bezirksanwaltes bestätigt, weil Kollisionsgefahr bestanden habe. § 62 Absatz 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich verlange aber, dass der Entscheid des Haftrichters binnen zwei Tagen erfolgen müsse. Célestine Kaiser wurde schliesslich am 27. November 2003 wieder auf freien Fuss gesetzt. Später wurde sie vom Bezirksgericht Zürich wegen Förderung der Prostitution zu einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt.

Der Gerichtshof hat die Schweiz wegen der Nichtbeachtung des Gebots der unverzüglichen Haftprüfung verurteilt; die Schweiz hat somit Artikel 5 Absatz 3 der EMRK verletzt.

Hingegen musste der Gerichtshof den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Entschädigung für diese Verletzung abweisen. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die Beschwerdeführerin die entsprechenden Entscheidungen der zürcherischen Gerichte innerstaatlich nicht angefochten hatte. Dies aber wäre die Voraussetzung dafür gewesen, dass Strassburg darüber hätte entscheiden dürfen. ●

## Das Bundesgericht anerkennt erstmals das letzte Menschenrecht

Der 3. November 2007 dürfte in die Geschichte der Entwicklung der Menschenrechte in der Schweiz eingehen: An diesem Tage hat das Schweizerische Bundesgericht das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines eigenen Todes zu entscheiden, als Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts anerkannt, wie es durch Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wird. Damit hat erstmals ein nationales Höchstgericht dieses Recht anerkannt hat.

Damit hat das Bundesgericht das «letzte Menschenrecht» geschützt. Das Urteil dürfte, wenn in anderen Ländern ähnliche Verfahren durchgeführt werden können, gelegentlich auch ausserhalb der Grenzen der Schweiz Schule machen.

### Der konkrete Fall

Der Fall, welcher diesem Urteil zugrunde liegt, ist vergleichsweise einfach: Eine Person mit einer psychischen Krankheit – eine bi-polare Störung (was man früher als manisch-depressives Irresein bezeichnet hat), hat von keinem Schweizer Arzt ein Rezept zugesagt erhalten, mit welchem er einen durch Helfer von DIGNITAS begleiteten Suizid hätte vornehmen können. Er wandte sich schliesslich an verschiedene Behörden des Bundes und des Kantons Zürich und verlangte von ihnen, ihm den direkten Zugang zum notwendigen Medikament Natrium-Pentobarbital zu ermöglichen. Begründet hat er dies mit seinem Anspruch, selbst über sein Ende verfügen zu dürfen, und mit dem Hinweis darauf, dass dieses Menschenrecht dann, wenn der Staat einen Menschen darauf verweist, einen Suizid ohne erfahrene Hilfe durchzuführen, er diesem zumutet, ein Risiko des Scheiterns im Ausmasse von 49:1 auf sich zu nehmen.

Nachdem sowohl die kantonalen als auch die eidgenössischen Instanzen dieses Begehren abgewiesen hatten oder darauf nicht eingetreten waren, gelangte die Person mit je einer Beschwerde gegen den Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern und den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerechtes an das Bundesgericht.

### Anhörung vor dem Bundesgericht

Das Bundesgericht hörte den Beschwerdeführer persönlich während zwanzig Minuten an; seine beiden Anwälte plädierten in der Folge ebenfalls während je 20 Minuten, und sechs Tage später hatte das Bundesgericht sein Urteil gefällt: Es lehnte zwar den Anspruch auf direkten Zugang zu Natrium-Pentobarbital ab, auch wenn dieser durch DIGNITAS kontrolliert worden wäre, hielt aber fest, dass auch psychisch kranke Menschen die Ausübung dieses letzten Menschenrechtes in Anspruch nehmen dürfen, sofern sie in der

Lage sind, einen freien Willen zu bilden und diesem entsprechend zu handeln.

### Mehr Rechtssicherheit für Ärzte

Zudem hielt das Bundesgericht fest, dass Schweizer Ärzte befugt sind, für Sterbewillige Rezepte für das für einen begleiteten Suizid erforderliche Medikament Natrium-Pentobarbital auszustellen. Es legte aber Wert darauf, dass die Ärzte sich mit solchen Patienten unterhalten, ihnen allfällig noch bestehende medizinische Alternativen erläutern und dabei insbesondere auch feststellen, dass die betreffenden Personen urteilsfähig sind und nicht von Drittpersonen zum Sterben gedrängt werden.

### Psychiatrische Meinungsäusserung

Insoweit psychisch Kranke betroffen sind, stimmte das Bundesgericht dem von der EXIT (Deutsche Schweiz) veranlassten Gutachten von Bosshard/Rinne/Schwarzenegger/Kiesewetter zu, welches vor der Begleitung psychisch Kranker eine vertiefte psychiatrische Meinungsäusserung darüber verlangt, dass der Sterbewunsch einer solchen Person nicht etwa bloss Symptom einer akuten Depression, sondern Ausdruck einer gut überlegten Bilanz-Würdigung ihres Lebens durch diese Person ist.

### Rechnung ohne den Wirt gemacht?

Dieser Punkt dürfte allerdings noch Kopfzerbrechen machen und zu reden geben: Der Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Psychiatrischen Chefärzte, Dr. med. Gerhard Ebner (Breitenau, Schaffhausen), hat kürzlich in einer Tagung über Sicherheitsaspekte der Sterbehilfe, die von der Universität St. Gallen veranstaltet worden ist, erklärt, die Psychiater seien nicht bereit, sich vom Staat erneut instrumentalisieren zu lassen. Dies kann bedeuten, dass es äusserst schwierig bis unmöglich werden kann, einen Psychiater zu finden, der einen solchen psychiatrischen Bericht überhaupt in Angriff nehmen will.

DIGNITAS hat kürzlich die Erfahrung gemacht, dass ein Psychiatrieprofessor einen solchen Auftrag selbst in einem Falle abgelehnt hat, in welchem ein hoch betagter anderer Medizinprofessor, der wegen einer schwerwiegenden und zum Tode führenden akuten Erkrankung einen begleiteten Suizid in Aussicht genommen hatte, diesen Kollegen zu besuchen, ihn zu untersuchen und ihm allenfalls zu bescheinigen, dass er urteilsfähig und nicht depressiv sei.

### Ärzte scheinen wenig vom Sterben zu wissen

Ausgerechnet in diesem Falle konnte DIGNITAS auch die Feststellung machen, dass offenbar viele Ärzte vom Sterben wenig zu wissen scheinen: Weder der kranke Medizinprofessor noch sein Spezialarzt noch sein Hausarzt noch die ihn

betreuenden Krankenhausärzte sind auf die Idee gekommen, dass in diesem Falle eigentlich die so genannte «passive Sterbehilfe» das Richtige wäre: Es war klar, dass die Krankheit binnen kurzem zum Tode führen würde, dass dieser Lauf unabänderlich war, und dass der Kranke zum Sterben auch bereit war. Das war es notwendig, dem Kranken nur noch die Angst vor den Auswirkungen der Krankheit – schwere Atemnot und damit Erstickungsängste – zu nehmen, indem er ausreichend palliativ sediert wird.

Ein solches Vorgehen ist mit dem Einverständnis der betroffenen Person immer möglich: Sie ist zu fragen, ob sie nur in einen künstlichen Dämmer Schlaf oder in einen Tiefschlaf versetzt werden möchte; ist diese Sedierung erfolgt, kann die Krankheit ihren unabänderlichen Weg zum Tode hin nehmen, ohne dass der Kranke leidet. Genau so ist es dann auch geschehen – dank dem Rat von DIGNITAS.

### Es stellen sich neue Fragen

Wie so oft, hat zwar das Bundesgerichtsurteil, über das hier berichtet worden ist, eine Reihe von Fragen beantwortet, doch sind dadurch neue Fragen aufgeworfen worden.

Das hat Nationalrat Andreas Gross (SP, Zürich) veranlasst, dem Bundesrat in der eben zu Ende gegangenen März-Session der eidgenössischen Räte unter anderem die folgenden Fragen zu stellen:

*«1. Stimmt er der Auffassung zu, dass es aufgrund dieses Urteils für die Frage der Zulässigkeit der Begleitung eines Suizides ab sofort einzig und allein darauf ankommt, ob jemand, der in Bezug auf die Frage seines eigenen Ablebens urteilsfähig ist, einen nachgewiesenen konstanten Sterbewunsch hegt?*

*2. Ist er der Meinung, die gegenwärtige Fassung von Artikel 11 des Betäubungsmittelgesetzes, wonach die Ärzte verpflichtet sind, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften - die in der Regel von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) formuliert werden - notwendig ist, sei eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Abgabe der erforderlichen Dosis Natrium-Pentobarbital zum Zwecke eines begleiteten Suizids?*

*4. Wie beurteilt er vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsurteils die Stellungnahme Nr. 13/2006 der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK), deren Zielrichtung, wie sie in Ziffer 4.7 und 5 erkennbar wird, darauf hinausläuft, die Tätigkeit von schweizerischen Organisationen, welche die Dienstleistung des assistierten Suizids auf Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz anzubieten, unmöglich zu machen?*

Man wartet gespannt auf die Antwort. ●

## Viele Menschenrechtsdefizite in der Türkei

Es ist kein Geheimnis: Die Türkei drängt auf einen möglichst raschen Beitritt zur Europäischen Union (EU), weil sie sich davon eine Menge wirtschaftlicher Vorteile verspricht: Der ungehinderte Zugang zum europäischen Markt verspricht auch diesem südosteuropäischen Land Entwicklungschancen, die es gerne nutzen möchte.

Auf der anderen Seite ist es ebenso wenig ein Geheimnis, dass sich in der bisherigen Europäischen Union starke Kräfte gegen einen Beitritt der Türkei zum europäischen Zusammenschluss zur Wehr setzen.

Von Frankreich ist bereits ziemlich deutlich angekündigt worden, dass es diese Frage nicht ohne ein Referendum beantworten werde, und es ist schon heute weitgehend klar, dass die französische Bevölkerung zur Aufnahme der Türkei in die EU Nein sagen wird.

In Deutschland sind es die Kreise der Regierungsparteien Christlich-Demokratische Union (CDU) und Christlich-Soziale Union (CSU), welche Türkei-skeptisch sind und sich nicht scheuen, die Frage der Beitrittsreife der Türkei öffentlich zu stellen.

In der Tat ist diese Reife mit dem Hinweis auf die zahlreichen grundsätzlichen Menschenrechts-Defizite dieses Staates nicht nur als umstritten zu bezeichnen, sondern als absolut fehlend.

### Folter als Staatsprinzip

Nach wie vor wird auf türkischen Polizeistationen und in türkischen Gefängnissen brutal gefoltert, und die türkische Strafjustiz vermeidet jeden einigermassen seriösen Anschein, dagegen aktiv und effizient vorzugehen. Der

aufmerksame Beobachter der Lage in der Türkei gewinnt sogar den Eindruck, Folter werde dort als eigentlicher Ausdruck der Staatsmacht empfunden, solange sie nicht die Regierenden selbst betrifft.

### Fehlende Religionsfreiheit

Auch mit der Religionsfreiheit kann Ankara keinen Staat machen: Zwar gilt seit der republikanischen Revolution von Mustafa Kemal Pascha (genannt Atatürk = Vater der Türken) im Jahre 1923 das Prinzip einer strikten Trennung zwischen Staat und Religion. Doch andererseits behindert die Türkei nicht nur christliche Religionsgemeinschaften, sondern auch etwa die nicht sunnitisch-orthodoxen Alawiten, die durchaus zum Islam zählen, jedoch als sehr liberal gelten.

Bekannt ist insbesondere die Behinderung des griechisch-orthodoxen Patriarchats im Fener in Istanbul; durch die türkischen Einschränkungen der Religionsfreiheit hat dieses keine Möglichkeit mehr, in der Türkei eigene Priester auszubilden. Diese Ausbildung ist seit 1971 staatlich untersagt worden.

Ausserdem sind nicht-islamische Religionsgemeinschaften willkürlichen Enteignungen ausgesetzt gewesen. Am 9. Januar 2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Türkei eines solchen Falles wegen verurteilt und ihr aufgetragen, ein widerrechtlich beschlagnahmtes Grundstück einer griechisch-orthodoxen Stiftung in Istanbul

zurück zu überschreiben oder aber der Stiftung ersatzweise 890'000 Euro zahlen zu müssen.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof hat die türkische Regierung zu recht eigentlich abenteuerlichen Behauptungen Zuflucht genommen, die jedermann, der mit wachen Sinnen versehen ist, als an den Haaren herbeigezogen erscheinen mussten.

Zieht man in Betracht, dass es in der Türkei noch zahlreiche Fälle ähnlicher Art gibt, liegt der Schluss nahe, dass es dabei um eine Diskriminierung aus religiösen Gründen gegangen ist.

Zwar hat das türkische Parlament im letzten Jahr eine Reform des entsprechenden Gesetzes angenommen, doch hat der Staatspräsident dessen Inkrafttreten durch ein Veto verhindert.

Dies wiederum zeigt, wes Geistes Kind höchste türkische Repräsentanten offensichtlich sind: Sie spielen sich als Willkür-Potentaten auf, die keinerlei Rücksicht auf genau jene Werte nehmen, die eine moderne, offene, pluralistische Demokratie charakterisieren.

Nach wie vor auch ist das Kurden-Problem in der Türkei ungelöst und verursacht noch immer Flüchtlinge aus diesem Lande. Und schliesslich besetzen türkische Truppen noch immer das nördliche Zypern, ohne dass hier Ankara auch nur im Entferntesten durchblicken liesse, das Problem in absehbarer Zeit einer Lösung entgegenzuführen.

Da ist Europa sicher gut beraten, sich im Umgang mit Beitrittswünschen türkischer Politiker zur EU ausreichend Zeit und auch den Spielraum zu lassen, Nein zu sagen. ●

---

### Dem Tod ins Auge sehen, ohne Angst zu haben?

## Das Bewusstsein vertreibt die Angst

Nachdem das Schweizerische Bundesgericht das Recht eines Menschen, sein eigenes Leben beenden zu dürfen, als Menschenrecht anerkannt hat, darf man wohl wieder einmal darauf hinweisen, dass in unserer Gesellschaft der Tod allgemein, aber auch der eigene Tod verdrängt wird. Die Angst vor dem Tod behindert uns jedoch, mit einem Thema rechtzeitig umzugehen, das jeden von uns einmal beschäftigt wird.

Da ist es sinnvoll, sich mit einem Buch zu beschäftigen, welches dieses Thema

von einem völlig neuen Gesichtspunkt aus angeht. Der in Paris lebende Schweizer Schriftsteller Hans Mühlethaler, früher Sekretär der Gruppe Olten, hat mit seinem Werk «Das Bewusstsein – Ursache und Überwindung der Todesangst»\* einen Text vorgelegt, der in verschiedenster Hinsicht unerhört lehrreich ist und dem lesenden Menschen zeigt, wie mit dem heiklen Thema umgegangen werden kann.

\*188 Seiten, ISBN: 978-3-8334-4914-7, kartoniert, CHF 24.–, Verlag: Books on Demand GmbH ●

---

### Ab diesem Jahr kein Schweizerischer Menschenrechts-Schutzbrief mehr

## Doch Rat und Hilfe gibt es weiterhin

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts-Konvention (SGEMKO) hat beschlossen, ab 2007 keinen «Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief» mehr herzustellen und zu versenden. Einerseits sind die Kosten zu hoch geworden, andererseits ist der Zusammenschluss der Staaten im

Europäischen Raum im Europarat im Wesentlichen abgeschlossen. Zwar fehlen noch Montenegro und Weissrussland; der Vatikan wird nie beitreten können, weil er nicht demokratisch organisiert ist.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die SGEMKO ihren Mitgliedern weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung steht. ●